Foto: Andrew Skowron

Tiere brauchen Sozialkontakte

Christine Künzli, MLaw,
stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin (TIR)

Die Schweiz rühmt sich gerne, über eines der strengsten Tierschutzgesetze zu verfügen. Bei einer genaueren Betrachtung zeigt sich aber, dass die Tierschutzbestimmungen noch immer weitgehende Einschränkungen der Bedürfnisse der Tiere, beispielsweise bezüglich ihrer Bewegungsfreiheit, der Ausgestaltung ihrer Unterkunft, ihrer Fütterung oder ihres Soziallebens legitimieren. So schreibt die Tierschutzverordnung zwar vor, dass Tieren Sozialkontakte mit Artgenossen zu gewähren sind, gleichzeitig schränkt sie diesen Grundsatz aber für viele Tierarten in unzulässiger Weise ein.

Zahlreiche Tierarten leben in freier Wildbahn in Familien, Rudeln oder Schwärmen. Gemäss Schweizer Tierschutzrecht haben Tiere, die in menschlicher Obhut gehalten werden Anspruch darauf, dass ihr natürliches Verhalten nicht gestört und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Ein natürliches Verhalten setzt unter anderem voraus, dass Tieren, die natürlicherweise in sozialen Gruppen leben, angemessene Kontakte zu Artgenossen ermöglicht werden. Das Zusammenleben mit Artgenossen und die damit verbundene Erfüllung sozialer Bedürfnisse stellen elementare Faktoren für die Sicherstellung des Wohlergehens der betreffenden Tiere dar.

Tierschutzverordnung schränkt Gewährung von Sozialkontakten stark ein

Art. 13 der Tierschutzverordnung (TSchV) sieht vor, dass Tieren soziallebender Arten angemessene Sozialkontakte mit Artgenossen zu ermöglichen sind. Wie diese konkret auszugestalten sind, wird für die einzelnen Tierarten in der Tierschutzverordnung individuell festgelegt. Dabei zeigt sich, dass der Grundsatz, wonach Tiere die Möglichkeit haben sollen, ihre sozialen Bedürfnisse auszuleben, zugunsten wirtschaftlicher Interessen weitgehend ignoriert wird. So dürfen etwa Schafe, Ziegen oder Pferde dauerhaft einzeln gehalten werden, sofern ihnen Sicht- beziehungsweise Sicht-, Hör- und Geruchkontakt zu anderen Artgenossen gewährt wird. Auch die noch immer zulässige Einzelhaltung von Katzen in Wohnungen ohne Freigang kann aus Tierschutzsicht problematisch sein. Einzeln gehaltene Katzen müssen immerhin täglich Umgang mit Menschen oder Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Diese Bestimmung geht von der Annahme aus, dass der Mensch (zumindest theoretisch) für die Katze ein adäquater Sozialpartner sein kann.

Ebenso ist es rechtlich erlaubt, Kälber in sogenannten Kälber-Iglus einzeln zu halten, sofern sie Sichtkontakt zu Artgenossen haben. Kälber werden hierzulande sogar in den meisten Milchbetrieben kurz nach der Geburt von ihrer Mutter getrennt und in solchen Einzelhütten untergebracht. Milchproduzenten bevorzugen diese Aufzuchtform gegenüber der Gruppenhaltung insbesondere deshalb, weil durch den fehlenden direkten Kontakt zwischen den Tieren Infektionskrankheiten und damit hohe Behandlungskosten vermieden werden können. Die Einzelhaltung dient also primär den finanziellen Interessen der Landwirte. Aus der Sicht des Tierschutzes ist die Iglu-Haltung klar abzulehnen, weil sie weder der natürlichen Mutter-Kind-Beziehung noch dem angeborenen Sozial- und Bewegungsverhalten der Tiere gerecht wird und sowohl bei der Kuh als auch beim Kalb zu erheblichem Leiden führt.

Noch immer zulässig ist zudem die Einzelhaltung von Kaninchen, die älter sind als acht Wochen. Dabei müssen sie lediglich andere Kaninchen riechen und hören können. Ihr elementares Bedürfnis nach Kontakten mit Artgenossen wird durch diese rechtliche Einschränkung grob missachtet. Die klar tierschutzwidrige Einzelhaltung wird mit den erhöhten Anforderungen an Wissen und Geduld begründet, welche die Gruppenhaltung von Kaninchen an die Tierhalter stellt. Der zusätzliche Aufwand zur Umsetzung einer artgerechten Gruppenhaltung ist Kaninchenhaltern aus Tierschutzsicht aber durchaus zuzumuten.

Einzelhaltung sozial lebender Tiere verstösst gegen die Grundsätze des Tierschutzgesetzes

Die ständige Einzelhaltung sozial lebender Tiere bedeutet für diese erhebliches Leid und verstösst gegen den Leitgedanken des Schweizer Tierschutzgesetzes, wonach Tiere in ihrem Wohlergehen und ihrer Würde zu schützen sind. Insbesondere um Tiere intensiv zu nutzen, wird ihr Leiden bewusst in Kauf genommen und mithilfe von Rechtsvorschriften legitimiert. Die heutigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen bilden lediglich Minimalstandards, deren Einhaltung den betroffenen Tieren bei Weitem noch kein artgerechtes oder belastungsfreies Leben garantieren. Um Tieren eine artgerechte Haltung zu ermöglichen, sollten ihnen unbedingt ausreichend Platz, tiergerechte Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie ungehinderte Sozialkontakte zu Artgenossen gewährt werden, auch wenn dies vom Schweizer Tierschutzrecht nicht zwingend vorgeschrieben wird.

Christine Künzli (MLaw) ist stellvertretende Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr Infos über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:
www.tierimrecht.org